

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GSN

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners (im Folgenden: Vertragspartner) werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn wir nicht widersprechen und wir in Kenntnis der Bestimmungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringen. Anders lautende oder entgegenstehende Bestimmungen des Vertragspartners werden nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung Vertragsbestandteil.
- 1.2 Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, soweit es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer handelt.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist. Wir behalten uns vor, Vereinbarungen erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich zu bestätigen.
- 2.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Vorlieferanten. Ist eine Lieferung nicht verfügbar, werden wir den Vertragspartner unverzüglich informieren und etwaige Vorschüsse zurückerstatten.
- 2.3 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen und Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich. Informationen und Angaben in Prospekten, Merkblättern und Hinweisen sollen grundsätzlich nur informative Wirkung haben. Sie werden, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nicht Vertragsbestandteil. Werbeaussagen schließen Abweichungen innerhalb einer gewissen Toleranzbreite nicht aus.
- 2.4 Teillieferungen sind zulässig.

3. Schutzrechte

- 3.1 An Angeboten, Planungsunterlagen, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden und nur für die vertraglichen Zwecke verwandt werden.
- 3.2 Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen vom Vertragspartner ausschließlich für sich und nur im Rahmen des Nutzungszwecks genutzt werden.

4. Geheimhaltung, Datenspeicherung

- 4.1 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, sofern dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.
- 4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen und Informationen geheim zu halten und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu vervielfältigen.

5. Fristen und Termine

- 5.1 Angegebene Fristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 5.2 Fälle höherer Gewalt und sonstige Behinderungen, die nachweislich außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z. B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten führen dazu, dass sich die Fristen und Termine entsprechend verschieben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

6. Preise

- 6.1 Die von uns angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Warenpreise verstehen sich grundsätzlich ab Werk bzw. ab Lager. Verpackung, Lieferung und Montage sind, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nicht im Preis enthalten.

7. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang maßgeblich.
- 7.2 Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, soweit der Vertragspartner Verbraucher ist, sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn er nicht Verbraucher ist.
- 7.4 Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, ferner ist auch die Aufrechnung mit Gegenansprüchen unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Hält der Vertragspartner Zahlungen wegen eines Mangels ein, so ist dieser Einbehalt nur berechtigt, soweit der Einbehalt in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln und den voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten steht.

8. Rechte bei Vermögensverschlechterung des Vertragspartners

- 8.1 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch die mangelnde Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. Sicherheitsleistung sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 8.2 Tatsachen, die die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners im Sinne der obigen Bestimmung in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ein Antrag des Vertragspartners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Zahlungseinstellung seitens des Vertragspartners, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen seitens eines Gerichts nach § 21 InsO.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet

wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, d. h. regelmäßig in Höhe des Auftragswertes, begrenzt. Die Regeln über die Beweislast bleiben unberührt.

- 9.2 Diese Beschränkungen geltend nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Rechtsposition bezieht, die der Vertrag dem Vertragspartner nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, oder auf eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen. Sofern nicht vorstehend etwas Anderes abweichend geregelt ist, ist jegliche Haftung unsererseits, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 10. Sonstiges**
- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 10.2 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Oldenburg vereinbart.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

B. Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1 Gegenüber Unternehmern bleibt gelieferte Ware solange unser Eigentum, bis der Vertragspartner sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 1.2 Entsprechendes gilt auch für den Fall der Verbindung und Vermischung hinsichtlich des Miteigentumsrechtes, das dann gegebenenfalls auf uns übergeht.

2. Lieferung und Gefahrübergang

- 2.1 Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur auf den Vertragspartner über. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe auf den Käufer über (§ 474 Abs. 2 BGB).
- 2.2 Versandart und Verpackung können von uns bestimmt werden. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Verzollung und Entladung sowie Kosten für Wartezeiten trägt der Vertragspartner.

- 2.3 Wird das Material direkt beim Vertragspartner angeliefert, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Material abzuladen und für einen Empfangsbevollmächtigten zu sorgen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist.

3. Gewährleistung

- 3.1 Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- 3.2 Bei Mängeln ist der Vertragspartner zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist zu verlangen, wobei uns gegenüber Unternehmern das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zusteht. Ist der Käufer Verbraucher, steht ihm das Wahlrecht zu. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne Nachteile für den Verbraucher bleibt. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Vertragspartner berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung herabzusetzen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu. Zudem stehen ihm bei Verschulden Schadensersatzansprüche zu.
- 3.3 Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten voraus, dass der Vertragspartner seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB unverzüglich, ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Frist von max. 10 Werktagen ab dem Empfang der Ware anzuzeigen.
- 3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Sachen grundsätzlich zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die genannten Verjährungsfristen gelten nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) sowie § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf). Die kurze Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

C. Werkvertragsbedingungen für Beratungsleistungen, Montage- und Demontearbeiten, Instandhaltungsarbeiten

1. Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

- 1.1 Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr am Tag der Abnahme des Werkes auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung dürfen wir eine Teilabnahme der Teilleistung verlangen.
- 1.2 Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer, und wird vom Vertragspartner keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung nach Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme.

2. Gewährleistung

- 2.1 Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- 2.2 Bei Mängeln ist der Vertragspartner zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung in angemessener Frist zu verlangen, wobei uns ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zusteht. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Vertragspartner berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung vom Vertrag die Mängel selbst zu beseitigen, zurückzutreten oder die Vergütung herabzusetzen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner kein Rücktritt zu. Zudem stehen ihm bei Verschulden Schadensersatzansprüche zu.
- 2.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme des Werkes. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) sowie bei Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.
- 2.4 Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit unsere Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen zu tragen, es sei denn, die Werkleistungen waren zur Behebung von Mängeln notwendig. Die Regeln über die Beweislast bleiben unberührt.

3. Untervergabe der Leistungen

Wir behalten uns vor, für die Leistungserbringung Subunternehmer einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise an diese unterzuvergeben.

4. Preise

Falls wir die Montage oder Instandhaltung von Anlagen gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den allgemeinen Bestimmungen zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

- 4.1 Der Vertragspartner vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtungen. Der Vertragspartner hat uns nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
- 4.2 Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, die zusätzlich zu vergüten sind, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Zusätzlich zu vergüten sind ferner Reisekosten, Kosten für den Transport von Handwerkszeug und Gepäck, für Fracht und Verpackung, für Anlieferung von Materialien und Geräte, für übliche Auslösungen und Zulagen.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners bei der Errichtung und Instandhaltung und Wartung von Anlagen

Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, treffen den Vertragspartner folgende Mitwirkungspflichten:

- 5.1 Rechtzeitig vor Beginn von Montagearbeiten hat der Vertragspartner sämtliche nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderli-

chen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Er hat uns den Zugang jederzeit zu ermöglichen und etwaige Maßnahmen zum Freiräumen auf eigene Kosten vorzunehmen.

- 5.2 Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, hat der Vertragspartner auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaften wie Handlanger, und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe; Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle; Heizung und allgemeine Beleuchtung; bei der Montagestelle geeignete trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen usw.; für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen. Ferner sind Schutzkleidungen und Schutzvorrichtungen vom Vertragspartner zu stellen, soweit diese in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

6. Sonderregelungen bei Abrechnung nach HOAI

- 6.1 Ist eine Abrechnung nach den anrechenbaren Kosten nach der HOAI vereinbart oder zwingend, ist Grundlage der Honorarberechnung grundsätzlich die einvernehmlich abgestimmte Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, die Kostenschätzung.
- 6.2 Soweit die Vertragsparteien im Vertrag von einem Baukostenziel ausgehen, handelt es sich grundsätzlich um keine Baukostenvereinbarung nach § 6 Abs. 2 HOAI und DIN 275 und auch keine Baukostenobergrenze, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.